

Die Zeitdauer der Ausweisung, nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre, ist in dem Polizeistrafbefcheid mit auszusprechen, auch zugleich in diesem, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Straffälligen, auf die im Fall des Bruchs der Ausweisung in dem nachstehenden §. 4 angeordnete Strafe zu verweisen.

§. 4.

Derjenige Ausländer, welcher, nachdem er in Folge der Anordnung im §. 3 aus dem Lande ausgewiesen worden, innerhalb der Zeit der Ausweisung dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, ist das erste Mal mit Arbeitshaus bis zu zwei Monaten, das zweite Mal mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten und das dritte Mal mit solchem bis zu sechs Monaten polizeilich zu bestrafen.

Bei jedem derartigen Straffall ist die fernere Dauer der Ausweisung von Neuem in dem Polizeistrafbefcheid zu bestimmen und ebenfalls zugleich in diesem, oder wenigstens bei dessen Publikation auf die für den Fall des wiederholten Bruchs der Ausweisung angedrohte längere Arbeitshausstrafe zu verweisen.

Bei weitem Rücksällen kann die Strafe bis zu zwei Jahr Arbeitshaus gesteigert und neben derselben nach vorgängiger Androhung körperliche Züchtigung ausgesprochen werden.

§. 5.

- 1) So lange die Ausweisung aus dem Lande nicht ausgesprochen worden ist, kann gegen einen wegen der im §. 2 bezeichneten Polizeivergehen zum dritten Mal und weiter rückfällig gewordenen Ausländer nur die für den zweiten Rückfall im §. 2 unter e. angeordnete Strafe von Gefängniß bis zu sechs Wochen polizeilich erkannt werden.
- 2) Ist zwar die Ausweisung ausgesprochen, jedoch nicht auf die durch den Bruch derselben verwirkte Arbeitshausstrafe verwiesen, so ist ein solcher Bruch nur mit Gefängniß bis zu acht Wochen zu bestrafen.

Berner sind

- 3) die im §. 4 wegen wiederholten Bruchs der Ausweisung angeordneten längern Arbeitshausstrafen nur dann auszusprechen, wenn der Straffällige darauf in dem vorhergehenden Polizeistrafbefcheid oder bei dessen Eröffnung verwiesen worden ist, außerdem nur die früher angedrohte Arbeitshausstrafe.
- 4) Die Strafe wegen Bruchs der Ausweisung begreift zugleich die Strafe wegen eines etwa zugleich verschuldeten, im §. 2 bezeichneten Polizeivergehens in sich.

§. 6.

Als kompetente Behörden für das Untersuchungsverfahren und für die erste Entscheidung werden hiermit